

Statuten

Verein Jazzschule Luzern VJSL mit Sitz in Luzern

Ingress

Der Verein Jazzschule Luzern VJSL errichtete zusammen mit dem Konservatoriumsverein Luzern und dem Verein Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern am 29.6.1999 die Stiftung Musikhochschule Luzern. Die drei Stifter- und Schulträgervereine übertrugen ihre Schulen zur Weiterführung als Hochschule Luzern - Musik auf die neu gegründete Stiftung. Die Teilschule Musik hat in der Hochschule Luzern Anerkennung als eine der Teilschulen gefunden.

Im Bestreben, Lehre, Tradition, Ausstrahlung und Verankerung des bisherigen Vereins Jazzschule Luzern auch als Hochschule Luzern – Musik, Abteilung Jazz zu sichern und zu fördern, gab sich der Verein Jazzschule Luzern bis 2022 eine stark an die Hochschule Luzern – Musik und deren Jazzabteilung ausgerichtete Zweckausrichtung. Nach Bezug des neuen Gebäudes im Südpol und der noch stärkeren Bündelung der Kräfte gibt sich der Verein Jazzschule Luzern mit einer angepassten Zweckausrichtung die nachfolgenden Statuten.

1. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Zweck

Unter dem Namen „Verein Jazzschule Luzern“ besteht ein Verein nach Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den ausschliesslichen Zweck, die Jazzszene in der Region mit Luzerner Bezug zu fördern sowie Fortbestand und Weiterentwicklung von Lehre, Praxis, Forschung und Dienstleistungen im Fachhochschul- und PreCollege-Bereich an der Hochschule Luzern – Musik, Abteilung Jazz zu sichern und zu fördern.

Er fördert insbesondere Rahmenbedingungen für eine lebendige Jazzszene in Luzern sowie die Jazzausbildung der Hochschule Luzern – Musik Jazz hinsichtlich Studierendenunterstützung und gesellschaftlicher Ausstrahlung.

Als einer der drei Gründervereine der Hochschule Luzern – Musik ist er mit einem Mitglied im Stiftungsrat der Musikhochschule Luzern vertreten.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich mit der Jazzszene in der Stadt und Region Luzern und der Jazzabteilung der Hochschule Luzern – Musik verbunden fühlen.

Der Verein strebt insbesondere den Ein- und Zusammenschluss folgender Zielgruppen an:

- Einzelpersonen, Partnermitglieder, Gruppierungen und Institutionen, die mit dem Verein Jazz Schule Luzern verbunden und/oder der Abteilung Jazz der Hochschule Luzern – Musik verbunden sind und deren Aktivitäten unterstützen
- Aktive und ehemalige Lehrpersonen der Jazzabteilung
- Aktive und ehemalige Studierende der Jazzabteilung
- Konzertbesucherinnen und –Besucher von Veranstaltungen der Abteilung Jazz
- Musikerinnen und Musiker allgemein
- Jazz-Liebhaberinnen und Liebhaber allgemein
- Netzwerk der Vorstandsmitglieder

Art. 4 Eintritt, Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden. Sie erfolgt durch eine Mitteilung an den Vorstand, an das Sekretariat der Hochschule Luzern – Musik oder an das Sekretariat der Abteilung Jazz.

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand unter Nennung der Gründe abgelehnt werden.

Den Jazzstudierenden der Hochschule Luzern – Musik wird anlässlich des Master-Abschlusses die Vereinsmitgliedschaft für ein Jahr geschenkt.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Die Mitteilung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den Jahresbeitrag vollständig zu entrichten.

3. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und der Vorstandsausschuss
3. Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich einberufen. Ausserordentlicherweise trifft die Mitgliederversammlung zusammen, wenn der Vorstand die Versammlung zwischenzeitlich

zusammenruft oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Nennung der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern der/die Vorsitzende oder auf Antrag eines Mitglieds 1/5 der anwesenden Mitglieder nicht die geheime (schriftliche) Durchführung verlangen.

Art. 10 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse

- Wahl des Vorstands sowie des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl des/der Delegierten in den Stiftungsrat Musikhochschule Luzern (auf Vorschlag des Vorstands)
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge (auf Antrag des Vorstands)
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beratung von Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Zustimmung zu Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
- Statutenänderung
- Vereinsauflösung oder Vereinszusammenschluss

B. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern, ihm gehören an:

- Von Amtes wegen der Präsident/die Präsidentin des Vereins
- Der Institutsleiter/die Institutsleiterin der Abteilung Jazz
- Eine bis zwei Vertreter/innen der Abteilung Jazz
- Die von der Vereinsversammlung vorgeschlagen Vereinsmitglieder

Der Präsident/die Präsidentin des Vereins führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Mit der Protokollführung kann auch eine Drittperson beauftragt werden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand kann Mitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, für den Rest der Amtsdauer ersetzen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts Weiteres vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der/die Vorsitzende oder zwei Mitglieder (schriftliche) Durchführung verlangen.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere Entscheide über finanzielle Zuwendungen an die Abteilung Jazz der Hochschule Luzern – Musik, insbesondere mittels Schulgeldreduktionen für Studierende ab drittem Semester und weiteren Mittelverwendungen.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheide hinsichtlich Mitgliedschaft gemäss Art. 4 und 5
- Wahlvorschlag an Mitgliederversammlung betreffend Delegierter/Delegierten in den Stiftungsrat der Hochschule Luzern – Musik
- Wahlen gemäss Art. 14
- Ergänzende Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Entscheid über den Erwerb und Veräusserung von Grundstücken unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung

Art. 14 Ausschuss

Der Vorstand kann aus seinen Reihen einen Ausschuss wählen. In einem Organisationsreglement legt er die Anzahl Ausschussmitglieder, die an den Ausschuss delegierten Befugnisse, seine Organisation und das Berichtswesen fest.

Ohne besondere Regelung bereitet der Ausschuss die Geschäfte der Vorstandssitzung vor.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 15

Der Vorstand kann die Besorgung laufender oder einzelner Geschäfte ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder delegieren.

D. Die Revisionsstelle

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen sowie eine Ersatzperson oder eine Treuhandfirma als Revisionsstelle. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Das Amt gilt stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, wenn weder die Revisoren bzw. die Revisionsstelle noch die Mitgliederversammlung spätestens bei der Rechnungsabnahme eine gegenteilige Erklärung abgeben.

Die Revisionsstelle prüft die ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsrechnung. Über ihre Feststellungen erstattet die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

E. Finanzielles

Art. 17 Beiträge und Vereinsvermögen

Die Mitgliederbeiträge betragen für natürliche Personen höchstens CHF 100.00 und für juristische Personen höchstens CHF 500.00 pro Jahr. Diese Beiträge können von der Mitgliederversammlung weiter differenziert werden. Die Mitgliedschaft kann mit Vergünstigungen bei Konzert- und anderen Veranstaltungen verbunden werden.

Die Mitglieder haben weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch bei deren Beendigung oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Mittelbeschaffung

Die Mittel werden ausserdem beschafft durch:

- Spenden, Vergabungen und Sammlungen
- Legate
- Erträge von Konzerten und anderen Veranstaltungen
- Öffentliche Beiträge und Subventionen
- Sponsoring

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein jeweiliges Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für die Vereinsschulden besteht nicht.

Art. 21 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident/die Präsidentin hat die Unterschriftsberechtigung. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bezeichnen.

4. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 22 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

Art. 23 Auflösung bzw. Zusammenschluss

Die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Institution, bedürfen der Zustimmung von 2/3 an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zu einer solchen Versammlung ist mindestens einen Monat im Voraus unter Bekanntgabe des Beschlussantrags einzuladen.

Bei Auflösung des Vereins gelangt das Vermögen zur Verwendung zu Gunsten der Abteilung Jazz der Hochschule Luzern – Musik, es sei denn, der Verein schliesse sich mit einer ähnlich ideellen Luzerner Organisation aus dem Jazzbereich zusammen oder überführe den Verein in einen neuen Verein mit ideellem Charakter und einer neuen Zweckverwendung im Bereich Jazz oder übertrage das Vermögen einer ähnlich ideellen Luzerner Organisation.

5. Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Vereins Jazzschule Luzern vom 10. Mai 2010, 6. November 2001, 11. Juni 1996, 9. Juni 1994, 17. Juni 1986. Sie treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2022 in Kraft.

Luzern, 31. Mai 2022

Der/die Präsident*in



Erich Strasser